



Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Erlass	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
23.11.1994	08.01.1995	07.01.1995	01.03.1995
Neufassungen	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
02.07.2012	28.07.2012	27.07.2012	19.09.2012

25.09.2017	Erlass	geänd. §§ 2 Abs. 3	in Kraft getreten 12.10.2017	öffentl. Bek. 11.10.2017	Bestät. RAB angezeigt 12.10.2017
------------	--------	-----------------------	---------------------------------	-----------------------------	--

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung
§§
4, 19

Kommunalabgabengesetz
§§



Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 02.07.2012 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und der sonst ehrenamtlich Tätigen sowie für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher.

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1) Stadträte und Ortschaftsräte sowie andere ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	18,00 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	40,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	50,00 Euro (=Tageshöchstsatz)

3) Ein ehrenamtlich Tätiger, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände im Einzelfall darstellt, dass ihm durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder für die Pflege von betreuungsbedürftigen Angehörigen Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige ist, ausgeglichen werden können, erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 2 eine Betreuungsentschädigung. Die Sätze der Betreuungsentschädigung betragen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Stunden	18,00 Euro;
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,00 Euro;
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	40,00 Euro;
von mehr als 6 Stunden	50,00 Euro (=Tageshöchstsatz).

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet, der notwendigerweise bei der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist.
- 2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der 1. und Beginn der 2. Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- 1) Stadträte erhalten unbeschadet des § 2 für den Aufwand der Sitzungsvorbereitung eine monatliche Entschädigung von 20,00 Euro, die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 50,00 Euro. Mit diesem Betrag sind sämtliche Auslagen abgegolten.
- 2) Die Pauschale nach Absatz 1 sowie das Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 2 werden für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende ausbezahlt.
- 3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für die Ortsvorsteher der Ortschaften
Beuren und Rohrdorf 50 v. H.

für die Ortsvorsteher der Ortschaft
Großholzleute und Neutrauchburg 56 v. H.

des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

Für die Ortsvorsteher der Ortschaften Beuren und Rohrdorf wird dabei die Gemeindegrößengruppe 500 – 1000 Einwohner, für die Ortsvorsteher der Ortschaften Großholzleute und Neutrauchburg die Gemeindegrößengruppe 1000 – 2000 Einwohner zugrunde gelegt. Mit diesen Beträgen ist auch die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates sowie des Gemeinderates und seiner Ausschüsse abgegolten. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

- 4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird jeweils monatlich im Voraus bezahlt. Übt ein Ehrenbeamter sein Amt vorübergehend nicht mehr aus, so ruht die Aufwandsentschädigung mit Beginn des 2. Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Unterbrechung des Ehrenamts erfolgte.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 – A 16 geltenden Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 24.11.1994, zuletzt geändert am 24.09.2001, außer Kraft.

Isny im Allgäu, den 03.07.2012
Rainer Magenreuter, Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.